OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651040/5/MS

Datum:
Linz, 13. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des V B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H K, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 23. Oktober 2017, GZ: FE 423/2017, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landepolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 23. Oktober 2017, GZ: FE 423/2017, wurden Herrn V B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für 5 Monate, gerechnet ab Verkündung des Bescheides entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer angeordnet. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer eine allfällige ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger EWR-Führerschein entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus:
Mit Bescheid der LPD OÖ, PK Steyr vom 17.05.2017, unter der Zahl Fe 138/2017, wurde Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, entzogen. Entzugsdauer von 22.04.2017 bis 22.10.2017
„Am 05.08.2017, somit innerhalb der Entzugsdauer, lenkten Sie um 15.10 Uhr in Steyr, M B Straße 22, das KFZ mit dem Kennzeichen x trotz entzogener Lenkberechtigung.

Aufgrund des Inhaltes der Strafverfügung vom 20.09.2017, des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch Ihrer eigenen Angaben zum Sachverhalt und der im Akt angeführten Beweise, steht für die erkennende Behörde fest, dass Sie durch Ihr Verhalten eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Ziff. 6 lit. a FSG verwirklicht haben.
Sie haben absichtlich ein Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl Ihnen die Lenkberechtigung entzogen wurde. Dabei haben Sie wiederum eine Geschwindigkeitsüberschreitung mit doch ziemlich hoher Überschreitung begangen, da Sie die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h (Messtoleranz abgezogen) überschritten haben. Es muss aufgrund Ihres Verhaltens davon ausgegangen werden, dass Sie Ihre Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von (5) fünf Monaten wiedererlangen werden. Aufgrund Ihres auffälligen Verkehrsverhaltens ist außerdem eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen gewesen.
Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme iSd § 13 Abs 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.
Auf persönliche, wirtschaftliche und berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 23. Oktober 2017 mündlich verkündet worden war, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 17. November 2017 (Poststempel gleichen Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und den Führerschein unverzüglich auszufolgen.
Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Im Verwaltungsstrafverfahren VStV/917301644477/2017 hat der Zeuge E J auch wahrheitsgemäß angegeben, er habe das Fahrzeug am 05.08.2017 zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt. Im Zuge dieses Verfahrens hat Herr E J zudem angegeben, er sei selbst am 05.08.2017 nicht im Besitz einer Lenkerberechtigung gewesen, was der Einschreiter natürlich nicht wissen konnte.

Warum die belangte Behörde den Angaben des Einschreiters, er habe sich wie auch in der Vergangenheit, am 05.08.2017 von Herrn E J fahren lassen, keinen Glauben schenkt, ist nicht nachvollziehbar. Es ist auszuschließen, dass der Einschreiter durch die Aussage des Zeugen J lediglich gedeckt werden soll. Nach dem nunmehrigen Bekanntwerden, dass Herr J am 05.08.2017 nicht im Besitz einer Lenkerberechtigung war, hat dieser ebenfalls ein Führerscheinentzugsverfahren und auch ein Verwaltungsstrafverfahren zu erwarten. Es kann von der belangten Behörde nicht ernsthaft angenommen werden, dass der Zeuge J einen anderen deckt, um dadurch die gleiche Strafe wie der beschuldigte Einschreiter zu erhalten.

Der Einschreiter hat am 05.08.2017 unstrittig das Fahrzeug x nicht gelenkt, sodass auch die Grundlage für den bekämpften Bescheid wegfällt.

Zum Beweis seines Vorbringens beantragt der Einschreiter seine Vernehmung als Partei und die Vernehmung des Zeugen E J, R. Die eidesstättige Erklärung wird vorweg übermittelt. Die Beischaffung des Aktes LPD OÖ VStV/917301644477/2017 wird ebenfalls beantragt.“

Mit Schreiben vom 24. November 2017 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018, an der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter teilgenommen haben.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. September 2017, GZ: VStV/917301218515/2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) ausgesprochen, da die dieser am 5. August 2017, um 15.10 Uhr in 4400 Steyr, M-B-Straße 22 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige

Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hatte, was mit einem Messgerät festgestellt worden ist. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen.

Gegen diese Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel eingebracht und ist dieses daher in Rechtskraft erwachsen.

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2017, GZ: FE 138/2017, vom 22. April 2017 bis 22. Oktober 2017 entzogen worden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Strafverfügungen wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis gebunden, weil beiden Erledigungsformen dieselbe Bedeutung zukommt (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/0038).

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).
Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht gefahren, ist daher nicht weiter einzugehen.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde mit einer Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) bestraft und ihm vorgeworfen, am 5. August 2017 in 4400 Steyr, M-B-Straße 22 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt zu haben und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten zu haben. Durch diese rechtskräftige Strafverfügung besteht Bindungswirkung und ist daher eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen, die das Strafverfahren betreffen, obsolet.

Da dem Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt die Lenkberechtigung entzogen war, hat dieser eine bestimmte Tatsache gemäß des § 7 Abs. 3 Ziffer 6 it. a FSG begangen und ist daher als verkehrsunzuverlässig anzusehen.
Hierfür hat die Entzugsdauer mindestens 3 Monate zu betragen.

Die belangte Behörde hat jedoch mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Entzugsdauer von 5 Monaten festgesetzt, nach deren Ablauf der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit ist ins Treffen zu führen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges während eines aufrechten Entzuges der diesbezüglichen Lenkberechtigung unzweifelhaft als rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr und Gefährdung der Verkehrssicherheit anzusehen ist und dass der Beschwerdeführer beim Lenken des Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung darüber hinaus auch noch eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht geringem Ausmaß verwirklicht hat. Dies zeigt, dass für den Beschwerdeführer die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder bescheidmäßig auferlegter Verhaltensweisen nur von untergeordneter Bedeutung ist, was als erschwerend zu werten ist.

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten, nämlich das Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung und dabei das Setzen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h, das ist eine Überschreitung von knapp 50 % der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ist durchaus als gefährlich zu qualifizieren.

Das auslösende Verhalten wurde am 5. August 2017 verwirklich. Seither sind gut 6 Monate vergangen. In dieser Zeit ist der Beschwerdeführer nicht nachteilig aufgefallen. Da jedoch gegen den Beschwerdeführer seit zumindest Mitte Oktober 2017 ein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung eingeleitet und mittlerweile auch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde sowie derzeit das Beschwerdeverfahren beim erkennenden Verwaltungsgericht anhängig ist, kommt dem bisherigen Wohlverhalten nur untergeordnete Bedeutung zu.

Die bestimmte Tatsache wurde am 5. August 2017 gesetzt. Der Entzug der Lenkberechtigung wurde ab Verkündung des bekämpften Bescheides ausgesprochen und endet somit am 23. März 2018, was eine Verkehrsunzuverlässigkeit von gut sieben Monaten (7 Monate und 18 Tage) zur Folge hat.

Unter Zugrundlegung der zuvor vorgenommenen Wertung ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer nicht vor Ablauf von 5 Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß